

3. die Organisation oder Förderung von Aktivitäten nachweisen, die direkt oder indirekt zur Qualität der Ausübung der Heilkunde beitragen,

4. sich statutarisch an Hausärzte, Fachärzte mehrerer medizinischer Fachgebiete, Hausarztanwärter und Facharztanwärter oder an eine dieser vier Kategorien gesondert richten, zumindest für das gesamte Staatsgebiet, auf dem eine der in Artikel 2 der Verfassung erwähnten Gemeinschaften ihre Befugnisse ausübt.

§ 2 - Um als repräsentativ bezeichnet zu werden und es zu bleiben, zählt der Berufsverband:

1. entweder mindestens 1.500 Mitglieder - natürliche Personen,

2. oder 3 Mitglieder - juristische Personen, die insgesamt 1.000 Mitglieder zählen.

In Abweichung von Vorhergehendem zählt der Berufsverband, der die Hausarztanwärter und/oder die Facharztanwärter vertritt, mindestens 100 Mitglieder - natürliche Personen."

Art. 5 - In denselben Erlass wird ein Artikel *6quater* mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. *6quater* - § 1 - Die Bestimmung zum repräsentativen Berufsverband für die Anwendung des vorliegenden Erlasses wird vom Minister erteilt; sie gilt für einen Zeitraum von sechs Jahren und kann erneuert werden.

Damit die Kontinuität der Arbeitsweise des Rates gewährleistet wird, bleiben die Berufsverbände, die aufgrund von Absatz 1 als repräsentativ bezeichnet wurden, so lange bestimmt, bis die neue Bestimmung aufgrund von Absatz 1 erfolgt ist.

Die Bestimmung kann vom Minister entzogen werden, wenn sich herausstellt, dass der Berufsverband die in Artikel *6ter* erwähnten Bedingungen nicht mehr erfüllt.

§ 2 - Mittels einer im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlichten Mitteilung erlässt der Minister einen Bewerberaufruf an Berufsverbände, die als repräsentative Berufsverbände bezeichnet werden möchten.

In der Bewerbungsakte für die Bezeichnung als repräsentativer Berufsverband wird nachgewiesen, dass alle in Artikel *6ter* erwähnten Bedingungen erfüllt sind."

Art. 6 - Artikel *8bis* desselben Erlasses, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 17. Juli 2009, wie folgt abgeändert:

1. In § 1 Absatz 1 Nr. 2 erster Gedankenstrich und Nr. 3 werden die Wörter "Artikel 6 § 1 Nr. 3" durch die Wörter "Artikel 6 § 1 Absatz 1 Nr. 4" ersetzt.

2. In § 1 Absatz 1 Nr. 3 werden die Wörter "Artikel 6 § 1 Nr. 4" durch die Wörter "Artikel 6 § 1 Absatz 1 Nr. 5" ersetzt.

Art. 7 - [Abänderungsbestimmung]

Art. 8 - Der für die Volksgesundheit zuständige Minister ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 26. Oktober 2022

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Volksgesundheit

F. VANDENBROUCKE

SERVICE PUBLIC FEDERAL JUSTICE

[C - 2023/46781]

13 MAI 2023. — Arrêté royal sur les bourses d'armes. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté royal du 13 mai 2023 sur les bourses d'armes (*Moniteur belge* du 7 août 2023).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST JUSTITIE

[C - 2023/46781]

13 MEI 2023. — Koninklijk besluit betreffende de wapenbeurzen. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 13 mei 2023 betreffende de wapenbeurzen (*Belgisch Staatsblad* van 7 augustus 2023).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST JUSTIZ

[C - 2023/46781]

13. MAI 2023 — Königlicher Erlass über Waffenbörsen - Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Königlichen Erlasses vom 13. Mai 2023 über Waffenbörsen. Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST JUSTIZ

13. MAI 2023 — Königlicher Erlass über Waffenbörsen

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des Gesetzes vom 8. Juni 2006 zur Regelung der wirtschaftlichen und individuellen Tätigkeiten mit Waffen, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 6. Dezember 2022 für eine humanere, schnellere und strengere Justiz IIbis, des Artikels 19 Absatz 1 Nr. 5, wie abgeändert durch das Gesetz vom 7. Januar 2018 und durch das Gesetz vom 28. November 2021;

Aufgrund der Konsultierung des Beirats für Waffen vom 27. Januar 2022;

Aufgrund der Stellungnahme 278/2022 der Datenschutzbehörde vom 21. Dezember 2022;

Aufgrund der Stellungnahme des Finanzinspektors vom 5. April 2022;

Aufgrund des Gutachtens Nr. 72.186/4 des Staatsrates vom 10. Oktober 2022, abgegeben in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

Auf Vorschlag Unseres Ministers der Justiz

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

Artikel 1 - Zur Vermeidung der Unzulässigkeit wird der Antrag auf Erlaubnis zur Veranstaltung einer Börse beim Föderalen Waffendienst per Einschreiben oder durch elektronische Übermittlung, durch die die Versendung ein sicher feststehendes Datum bekommt und die Zustellung spätestens drei Monate vor der Börse gewährleistet wird, eingereicht.

Art. 2 - Der Antrag auf Erlaubnis zur Veranstaltung einer Börse muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Kenndaten des Antragstellers: Name, Vorname, Staatsangehörigkeit, Postanschrift, E-Mail-Adresse, Geburtsort und -datum. Wenn es sich um eine juristische Person handelt: Gesellschaftsname, Gesellschaftssitz, Identität des Geschäftsführers, des Vorsitzenden oder des geschäftsführenden Verwalters, Satzung der juristischen Person, Kontaktdaten und E-Mail-Adresse,

- Kontaktperson bei der lokalen Polizei des Ortes, an dem die Börse stattfindet,

- Ort, an dem die Börse stattfindet,

- Datum und Dauer der Börse,

- vom Veranstalter der Börse erstellte Geschäftsordnung. In der Geschäftsordnung werden der Ort und das Datum der Börse angegeben, die Aussteller der Börse aufgelistet und wird darauf hingewiesen, dass minderjährigen Besuchern ohne Begleitung durch einen Erwachsenen der Zutritt verboten ist. Diese Geschäftsordnung muss von jedem Aussteller unterschrieben werden,

- Art der Waffen, die dort zum Verkauf angeboten werden,

- Originalauszug aus dem Strafregister jeder für die Veranstaltung der Börse verantwortlichen Person oder jedes Verwalters der juristischen Person, die die Börse veranstaltet; der Auszug darf nicht älter als zwei Monate sein,

- Brandschutzplan, der nicht älter als zehn Jahre ist und vom zuständigen Feuerwehrdienst gebilligt wurde, sowie Fluchtwegeplan, in dem die vorgesehenen Notzugänge und -ausgänge sowie die Lage der Stände und der Ein- und Ausgänge vermerkt sind,

- Lageplan mit Beschreibung des Weges zum Ort der Börse,

- falls vorhanden, Börsenprospekt.

Wurde die Börse bereits im vorherigen Kalenderjahr erlaubt, genügt eine Erklärung des Veranstalters, dass die notwendigen Unterlagen nicht verändert wurden. Auszüge aus dem Strafregister müssen dem Antrag jedoch jedes Mal beigefügt werden.

Art. 3 - Bevor die Börse erlaubt wird und nachdem der Föderale Waffendienst einen zulässigen und vollständigen Antrag erhalten hat, wird er eine Stellungnahme einholen von:

- der lokalen Polizei des Wohnortes jeder für die Veranstaltung der Börse verantwortlichen Person oder jedes Verwalters der juristischen Person, die die Börse veranstaltet,

- der lokalen Polizei des Ortes, an dem die Börse stattfindet.

Enthält die Stellungnahme der lokalen Polizei Bedingungen oder Empfehlungen im Bereich der Sicherheit und Kontrolle, kann der Föderale Waffendienst den Veranstalter auffordern, seine Geschäftsordnung anzupassen oder bestimmte Bedingungen zu erfüllen.

Art. 4 - Auf der Börse dürfen nur in Artikel 3 § 2 Nr. 1, 2 und 3 des Waffengesetzes erwähnte frei verkäufliche Feuerwaffen und in diesem Artikel erwähnte frei verkäufliche Nicht-Feuerwaffen, die Geschosse verschießen können, verkauft werden.

Gemäß der Durchführungsverordnung 2015/2403 der Europäischen Kommission vom 15. Dezember 2015 werden nur Waffen, die nach dem 8. April 2016 deaktiviert wurden, als frei verkäufliche Waffen eingestuft.

Das Ausstellen erlaubnispflichtiger Waffen ist auf der Börse verboten.

Das Vorhandensein und der Verkauf von Patronenhülsen und Geschossen ist auf der Börse nur dann erlaubt, wenn sofort und visuell festgestellt werden kann, dass sie leer sind und unbrauchbar gemacht wurden.

Art. 5 - Nur folgende Personen dürfen auf der Börse Waffen ausstellen und zum Verkauf anbieten:

- Gemäß Artikel 5 des Waffengesetzes zugelassene Waffenhändler dürfen auf der Börse zugelassene Waffen ausnahmsweise außerhalb ihrer festen Niederlassung verkaufen. Sie müssen während der Börse eine Kopie ihrer Zulassung vorlegen können.

- Waffenhändler mit einer ausländischen Zulassung müssen während der Börse eine Kopie ihrer Zulassung und eine Übersetzung in die Sprache des Ortes, an dem die Börse stattfindet, vorlegen können.

- Privatpersonen, einschließlich zugelassener Sammler, dürfen Waffen jedoch nur gelegentlich, nicht zu kommerziellen Zwecken oder im Rahmen der gewöhnlichen Verwaltung ihres Vermögens verkaufen.

Art. 6 - Feuerwaffen, die zu Alarm-, Signal- und Rettungszwecken, zu Schlachtzwecken, für das Harpunieren entworfen oder für industrielle und technische Zwecke bestimmt sind, dürfen nicht auf Börsen zum Verkauf angeboten werden.

Art. 7 - Die Erlaubnis zur Veranstaltung einer Börse gilt für eine Börse oder für mehrere Börsen, die innerhalb eines Kalenderjahres stattfinden.

Die Erlaubnis zur Veranstaltung einer Börse kann einem Veranstalter nicht erteilt werden, wenn er das Waffengesetz oder seine Ausführungserlasse nicht einhält.

Wird ein Verstoß gegen vorliegenden Erlass oder gegen das Waffengesetz sowie seine Ausführungserlasse festgestellt, kann die Erlaubnis entzogen werden.

Art. 8 - Die Erlaubnis zur Veranstaltung einer Börse wird in Form eines datierten und unterzeichneten Schreibens erteilt, das mit einem Prägestempel des Föderalen Waffendienstes versehen ist.

In der Erlaubnis werden der Veranstalter der Börse, der Ort und das Datum der Börse, die Art der Gegenstände und Waffen, die dort zum Verkauf angeboten werden, und die Verpflichtungen, die für die Teilnehmer gelten, angegeben.

Die Erlaubnis zur Veranstaltung einer Börse kann an Bedingungen im Hinblick auf die öffentliche Ordnung und Sicherheit geknüpft werden. Diese Bedingungen sind auf der Erlaubnis vermerkt.

Der Föderale Waffendienst informiert den Antragsteller per Einschreiben mit Rückschein über den Beschluss über seinen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur Veranstaltung einer Börse und über den Beschluss über den Entzug der Erlaubnis. Eine Kopie wird der lokalen Polizei der Zone, in der sich der Ort der Börse befindet, übermittelt.

Art. 9 - Der Minister der Justiz ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 13. Mai 2023

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Justiz

V. VAN QUICKENBORNE

SERVICE PUBLIC FEDERAL JUSTICE

[C – 2023/46749]

7 JUILLET 2023. — Arrêté royal concernant l'identification des parties et la signature électronique pour les procurations authentiques sous forme dématérialisée et l'entrée en vigueur de l'article 12 de la loi du 22 novembre 2022 portant modification de la loi du 16 mars 1803 contenant organisation du notariat, introduisant un conseil de discipline pour les notaires et les huissiers de justice dans le Code judiciaire et des dispositions diverses. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté royal du 7 juin 2023 concernant l'identification des parties et la signature électronique pour les procurations authentiques sous forme dématérialisée et l'entrée en vigueur de l'article 12 de la loi du 22 novembre 2022 portant modification de la loi du 16 mars 1803 contenant organisation du notariat, introduisant un conseil de discipline pour les notaires et les huissiers de justice dans le Code judiciaire et des dispositions diverses (*Moniteur belge* du 16 juin 2023).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST JUSTITIE

[C – 2023/46749]

7 JUNI 2023. — Koninklijk besluit betreffende de identificatie van de partijen bij en de elektronische ondertekening van de gematerialiseerde authentieke volmachten en tot inwerkingtreding van artikel 12 van de wet van 22 november 2022 tot wijziging van de wet van 16 maart 1803 op het notarisambt, tot invoering van een tuchtraad voor de notarissen en de gerechtsdeurwaarders in het Gerechtelijk Wetboek en diverse bepalingen. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 7 juni 2023 betreffende de identificatie van de partijen bij en de elektronische ondertekening van de gedematerialiseerde authentieke volmachten en tot inwerkingtreding van artikel 12 van de wet van 22 november 2022 tot wijziging van de wet van 16 maart 1803 op het notarisambt, tot invoering van een tuchtraad voor de notarissen en de gerechtsdeurwaarders in het Gerechtelijk Wetboek en diverse bepalingen (*Belgisch Staatsblad* van 16 juni 2023).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST JUSTIZ

[C – 2023/46749]

7. JUNI 2023 — Königlicher Erlass über die Identifizierung der Parteien bei und die elektronische Unterzeichnung von authentischen Vollmachten in entmaterialisierter Form und das Inkrafttreten von Artikel 12 des Gesetzes vom 22. November 2022 zur Abänderung des Gesetzes vom 16. März 1803 zur Organisation des Notariats und zur Einführung eines Disziplinarrats für Notare und Gerichtsvollzieher in das Gerichtsgesetzbuch und verschiedener Bestimmungen — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Königlichen Erlasses vom 7. Juni 2023 über die Identifizierung der Parteien bei und die elektronische Unterzeichnung von authentischen Vollmachten in entmaterialisierter Form und das Inkrafttreten von Artikel 12 des Gesetzes vom 22. November 2022 zur Abänderung des Gesetzes vom 16. März 1803 zur Organisation des Notariats und zur Einführung eines Disziplinarrats für Notare und Gerichtsvollzieher in das Gerichtsgesetzbuch und verschiedener Bestimmungen.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST JUSTIZ

7. JUNI 2023 — Königlicher Erlass über die Identifizierung der Parteien bei und die elektronische Unterzeichnung von authentischen Vollmachten in entmaterialisierter Form und das Inkrafttreten von Artikel 12 des Gesetzes vom 22. November 2022 zur Abänderung des Gesetzes vom 16. März 1803 zur Organisation des Notariats und zur Einführung eines Disziplinarrats für Notare und Gerichtsvollzieher in das Gerichtsgesetzbuch und verschiedener Bestimmungen

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des Gesetzes vom 16. März 1803 zur Organisation des Notariats, des Artikels 18^{quinquies} § 2 Nr. 2;

Aufgrund des Gesetzes vom 22. November 2022 zur Abänderung des Gesetzes vom 16. März 1803 zur Organisation des Notariats und zur Einführung eines Disziplinarrats für Notare und Gerichtsvollzieher in das Gerichtsgesetzbuch und verschiedener Bestimmungen, des Artikels 124 Absatz 3 und 4;

Aufgrund der Stellungnahme des Finanzinspektors vom 29. März 2023;

Aufgrund des Einverständnisses des Staatssekretärs für Haushalt vom 11. April 2023;

Aufgrund des Gutachtens Nr. 73.451/2 des Staatsrates vom 3. Mai 2023, abgegeben in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;